Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtplanung
AZ: 51.00-2025/000009

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
25.08.2026	**3038/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen	22.09.2026						

Betreff:

Entscheidung nach dem „Bau-Turbo“
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport
Lage: Lennestadt-Burbecke, Antoniusstraße

Bezug:

3055/2025 vom 25.11.2025 bzw. 17.12.2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt

1. stellt fest, dass das Vorhaben mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Stadt Lennestadt gemäß § 36a Absatz 1 Satz 2 BauGB vereinbar ist;
2. stimmt der beantragten Befreiung bzw. Abweichung von den Regelungen des BauGB bzw. der aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften gemäß § 246e Absatz 2 i. V. m. § 36a Absatz 1 Satz 1 BauGB zu.

Sachdarstellung:

Der Stadt Lennestadt liegt folgender Bauantrag vor:

Aktenzeichen: 107.2026
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Lage: Lennestadt-Burbecke, Antoniusstraße
Gemarkung: Elspe
Flur: 60
Flurstück: 81

Die wesentlichen Bauvorlagen zum Vorhaben sind in Anlage 1 beigefügt.

Das Vorhaben steht in Widerspruch zu den Regelungen des BauGB bzw. der aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften, da es im Außenbereich errichtet werden soll, kein privilegiertes

. . .

Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB ist und eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB durch Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht möglich ist.

Eine Baugenehmigung bzw. ein Bauvorbescheid kann daher aus planungsrechtlicher Sicht nur im Rahmen einer Befreiung bzw. Abweichung von den Regelungen des BauGB bzw. der aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften gemäß § 246e BauGB erteilt werden. Hierzu muss das Vorhaben mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Stadt Lennestadt gem. § 36a Absatz 1 Satz 2 BauGB vereinbar sein.

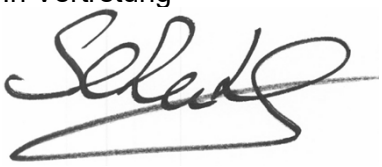
Für den Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf eine positive Entscheidung. Die Entscheidung trifft allein die Gemeinde im pflichtgemäßen Ermessen nach Abwägung aller vorliegenden entscheidungserheblichen Aspekte.

Alle weiteren rechtlichen Beurteilungen des § 246e BauGB trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der tangierten Behörden in Ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):
(1) wesentliche Bauvorlagen zum Bauvorhaben